

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240001/102-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

3. September 2013

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2013), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

Ltg. - **105/G-2-2013**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Beschreibungskommissionen als Rechtsmittelbehörde gegen Beschreibungen von Gemeindebeamten
- Ausschluss von Rechtsmitteln (z.B. Dienstenthebung, Einleitungsbeschluss im Disziplinarverfahren)
- administrativer Instanzenzug bei erstinstanzlichen Kommissionsentscheidungen (z.B. Prüfungskommission, Disziplinarkommission)

2. Soll-Zustand:

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- die Beschreibungskommission beseitigt wird;
- der Ausschluss eines ordentlichen Rechtsmittels beseitigt wird;
- der administrative Instanzenzug bei erstinstanzlichen Kommissionsentscheidungen beseitigt wird;
- die behördlichen Strukturen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Disziplinarrecht der Gemeindebeamten an die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst wird, wobei die vorgesehenen Änderungen sich weitestgehend am Disziplinarrecht der Landesbeamten orientieren sollen.

Darüber hinaus sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten das NÖ Landesverwaltungsgericht generell in Senaten (unter Beiziehung fachkundiger Laienrichter nach sozialpartnerschaftlichen Grundsätzen) erkennt.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 21 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die beabsichtigten Änderungen wirken sich auch auf das Disziplinarrecht der Gemeindeärzte nach dem NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400, aus.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gemeindebeamtendienstrechts wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

12. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Hinsichtlich des Art I Z. 38 (§ 124 Abs. 2) ist im Hinblick auf die vorgesehene Verfassungsbestimmung eine Zweidrittelmehrheit im NÖ Landtag erforderlich.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 bis 8 (Inhaltsverzeichnis):

Erforderliche Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z. 9, 19, 20 (§ 14 Abs. 4, § 68 Abs. 5, § 97e Abs. 5):

Nach derzeitigem Meinungsstand tritt die Rechtskraft mit Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes ein. In den gegenständlichen Regelungen knüpft die Rechtskraft an die Erlassung eines Bescheides an, weshalb die die vorgesehenen Änderungen erforderlich werden.

Zu Art. I Z. 10 bis 13, 65 und 66 (§ 18 Abs. 6, §§ 19 und 20, § 12 Abs. 2 und 3, § 22, § 157, § 158):

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erfordert eine Anpassung der Behörden im Beschreibungsverfahren der Gemeindebeamten.

Die Regelungen über die Beschreibungskommission sollen entfallen, da diese Behörde mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 aufgelöst wird (Art. 151 Abs. 51 Z. 8 in Verbindung mit Anlage D Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012).

Zu Art. I Z. 14 und 17 (§ 23 Abs. 2, § 31 Abs. 2):

Durch die verfassungsrechtlich grundgelegte generelle und ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, die unmittelbar aus der Bundesverfassung ableitbare Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht auszuschließen. Der Ausschluss eines Rechtsmittels soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 15 und 16 (§ 27 Abs. 1 lit. a, § 27 Abs. 2):

Nach der bisherigen Fassung des § 27 Abs. 1 erfolgt neben dem Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 StGB eine Entlassung durch ein rechtskräftiges auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis (lit. a), auf Grund einer entsprechenden Gesamtbeurteilung gemäß § 18 Abs. 5 (lit. b) oder auf Grund einer Verfügung gemäß § 6 Abs. 5 (lit. d).

§ 13 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, legt fest, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG (i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012; d.s. Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen behaupteter Rechtswidrigkeit) „aufschiebende Wirkung“ zukommt.

Art. 136 Abs. 2 B-VG i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 ermächtigt den Landesgesetzgeber, zur vorgenannten in § 13 Abs. 1 VwGVG getroffenen Verfahrensregel abweichende verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen zu verfügen, soweit diese zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Mit dem vorgesehenen Abs. 2 soll daher zum Ausdruck gebracht werden, dass mit Erlassung einer der im Abs. 1 lit. a, b oder d genannten Maßnahme die sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt und einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu Art. I Z. 18 (§ 39b Abs. 5 Z. 4):

Die vorliegende Novelle soll zum Anlass genommen werden, die Regelungen über die Dienstenthebung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens im Sinne einer Rechtsharmonisierung an die im Disziplinarrecht für Landesbeamte vorgesehenen Regelungen anzupassen. Dabei soll auch eine terminologische Angleichung erfolgen. Die Dienstenthebung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens soll in Suspendierung umbenannt, die Dienstenthebung wegen Einleitung des Entmündigungsverfahrens oder wegen Eröffnung des Konkurses (§ 23) soll aber unverändert als Dienstenthebung bezeichnet werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 134.

Zu Art. I Z. 21 (§ 101 Abs. 5 und 6):

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erfordert eine Anpassung der Bestimmungen über die Zulassung zur Dienstprüfung. Die Berufungsmöglichkeit gegen die Verweigerung der Zulassung soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 23 bis 26 (§ 116 Abs. 3):

Die Aufzählung der Verfahren, bei denen eine Hemmung der Verjährungsfristen eintritt, soll an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst werden.

Zu Art. I Z. 27, 28 und 57 (§ 117 Abs. 2 und 3, 145 Abs. 12 (neu)):

Mit den Änderungen soll eine Anpassung an die neuen Zuständigkeiten erfolgen, welche durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, eingeführt worden sind.

Zu Art. I Z. 29 und 30 (§ 118 Z. 3, § 119):

Infolge der Auflösung der Disziplinaroberkommission soll die Aufzählung der Disziplinarbehörden ebenso wie die Regelung der Zuständigkeiten angepasst werden. Das NÖ Landesverwaltungsgericht soll nicht in die Aufzählung aufgenommen werden, da es keine „Behörde“ im administrativen Instanzenzug darstellt.

Zu Art. I Z. 31 (§ 120 Abs. 3):

Durch die Auflösung der Disziplinaroberkommission soll die Entscheidung über die Zuständigkeit einer Disziplinarkommission im Falle eines Zuständigkeitsstreits der Landesregierung vorbehalten werden.

Zu Art. I Z. 32 bis 39, 42 und 49 (§ 121, § 122 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 124 Abs. 2 und 3, § 126 Abs. 2, § 139 Abs. 4):

Die Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Disziplinaroberkommission soll entfallen, da diese Behörde mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 aufgelöst wird (Art. 151 Abs. 51 Z. 8 in Verbindung mit Anlage D Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012).

Die weiteren Bestimmungen im VIII. Abschnitt der GBDO, welche sich bislang auf die Disziplinaroberkommission bezogen haben, sollen im Hinblick auf die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges entsprechend angepasst werden.

Hinsichtlich der Änderung des § 124 Abs. 2 ist im Hinblick auf die vorgesehene Verfassungsbestimmung eine Zweidrittelmehrheit im NÖ Landtag erforderlich.

Zu Art. I Z. 40 und 41 (§ 125 Abs. 1 und 3):

Durch die Abschaffung der Disziplinaroberkommission ist die Bestellung eines Disziplinaranwalts beim Amt der NÖ Landesregierung obsolet.

Wenngleich dem Disziplinaranwalt gemäß § 128 Parteistellung im Disziplinarverfahren zukommt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon auszugehen, dass jene die Rechtsstellung des Disziplinaranwaltes regelnden Bestimmungen, die ihm eine bestimmte als Partei des Disziplinarverfahrens auszuübende Funktion zuweisen, es nicht erlauben, auf subjektiv-öffentliche Rechte des Disziplinaranwaltes zu schließen (VwGH 22.10.1987, ZI. 87/09/0228).

In Art. 132 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde beim NÖ Landesverwaltungsgericht jedoch davon abhängig gemacht, dass der Beschwerdeführer die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet. Der Disziplinaranwalt hätte demnach keine Beschwerdelegitimation. Art. 132 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ermöglicht allerdings durch Landesgesetz Amts- und Organparteien zur Beschwerdeerhebung gegen einen Bescheid zu berechtigen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um eine Gleichstellung beider Verfahrensparteien und auch eine Überprüfung der Bescheide in jeder Richtung zu gewährleisten.

In gleicher Weise soll dem Disziplinaranwalt auch das Recht eingeräumt werden, gegen Erkenntnisse des NÖ Landesverwaltungsgerichtes das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einräumung dieser Rechtsmittellegitimation besteht in Art. 133 Abs. 8 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu Art. I Z. 43 (§ 127 Z. 1):

Aufgrund des Entfalls der §§ 51a und 67a bis 67g des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, soll eine Rechtsbereinigung in § 127 Z. 1 vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 44 bis 48 (§ 134 Abs. 1 bis 4):

Die vorliegende Novelle soll zum Anlass genommen werden, die Regelungen über die Dienstenthebung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens im Sinne einer Rechtsharmonisierung an die im Disziplinarrecht für Landesbeamte vorgesehenen Regelungen anzupassen. Dabei soll auch eine terminologische Angleichung erfolgen. Die Dienstenthebung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens soll in Suspendierung umbenannt werden. Weiters soll die antragsbedürftige oder amtswegige Minderung oder Aufhebung der Kürzung des Dienstbezuges wegen Vorliegen von Sorgepflichten übernommen werden.

In Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3.12.1986, VfSlg. 11.149 ist die vorgesehene Möglichkeit einer Bezugskürzung anlässlich einer Suspendierung mangels hinreichender Determinierung änderungsbedürftig. Wie im Disziplinarrecht für Landesbeamte soll eine ex lege Kürzung des Dienstbezuges im Falle einer Suspendierung vorgesehen werden. Die Zuständigkeit zur amtswegigen oder beantragten Verminderung oder Aufhebung der Kürzung soll bei jener Behörde angesiedelt werden, die die Suspendierung verfügt hat.

Ein Disziplinarverfahren ist bei der Disziplinarkommission im Sinne des Abs. 1 und 3 bereits anhängig, wenn die Disziplinaranzeige bei der Disziplinarkommission gemäß § 144 Abs 1 eingelangt ist (vgl. VwSlg. 11108 A/1983; ebenso: Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten⁴, Wien 2010, S. 529 f)

Die Suspendierung hat nach § 134 Abs. 3 in der bisherigen Fassung spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens, d.h. mit der allfälligen Erlassung des Disziplinarerkenntnisses der Disziplinarioberkommission, von Gesetzes wegen geendet. Um dem Zweck dieser Regelung weiterhin Rechnung zu tragen, soll das Ende der

Suspendierung künftig spätestens mit dem Abschluss eines allfälligen Verfahrens vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht in der Disziplinarangelegenheit eintreten.

In gleicher Weise wie durch den Bürgermeister und durch die Disziplinarkommission soll auch durch das NÖ Landesverwaltungsgericht die Suspendierung unverzüglich aufzuheben sein, wenn das Disziplinarverfahren bei diesem anhängig ist und jene der Suspendierung zugrunde liegenden Umstände vorher wegfallen.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Ermächtigung in Art. 136 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 und § 34 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, soll aufgrund der Eingriffsintensität der im Zusammenhang mit einer Suspendierung stehenden Maßnahmen das NÖ Landesverwaltungsgericht binnen einem Monat über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters und der Disziplinarkommission zu entscheiden haben.

In § 24 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes hat der Entfall bzw. die Möglichkeit des Absehens von einer mündlichen Verhandlung eine eingehende Regelung erfahren; insoweit werden auf landesgesetzlicher Ebene keine abweichenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen als erforderlich im Sinn von Art. 136 Abs. 2 B-VG betrachtet.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 156a.

Zu Art. I Z. 49 (§ 139 Abs. 4):

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 32 bis 39, 42 und 49.

Die im letzten Satz des § 139 Abs. 4 vorgesehene Änderung ist eine Anpassung an die geänderte Rechtslage. Mit der DPL-Novelle LGBl. 2200-70 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die NÖ Landes-Reisegebührevorschrift aufgehoben und in die §§ 99 ff NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, aufgenommen.

Zu Art. I Z. 50 (§ 140 Abs. 1):

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, da die Einstellung des Disziplinarverfahrens auch vom Landesverwaltungsgericht erfolgen kann und in diesem Fall daher nicht mittels Bescheid vorgenommen wird.

Zu Art. I Z. 51 (§ 141):

Durch die nunmehrige Fristenregelung in den Angelegenheiten einer Suspendierung in § 156a Abs. 2 kann § 141 ersatzlos entfallen.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 134 Abs. 4.

Zu Art. I Z. 52 bis 56, 58 und 59 (§ 144 Abs. 2, § 145, 147 Abs. 1):

In Angleichung an die disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Landesbeamte sollen bereits im Einleitungsbeschluss die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen sein und die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben sein.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der einschlägigen Literatur ergeht der Beschluss über die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarkommission (Einleitungsbeschluss) an die jeweiligen Beschuldigten in der Form eines verfahrensrechtlichen Bescheides (z.B. VwGH 10.3.1999, ZI. 97/09/0190; Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage (2010), S. 569).

Durch die verfassungsrechtlich grundlegende generelle und ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, die unmittelbar aus der Bundesverfassung ableitbare Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht auszuschließen.

Mit der Einführung der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verliert daher der in § 144 Abs. 2 letzter Satz getroffene Rechtsmittelausschluss gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens seine verfassungsrechtliche Grundlage und soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 60 (§ 149):

Mit den gegenständlichen Änderungen soll berücksichtigt werden, dass die Bestimmungen über Mitteilungen an die Öffentlichkeit auch nach Entscheidungen durch das Landesverwaltungsgericht anzuwenden sind.

Zu Art. I Z. 61 und 62 (§ 150):

Die vorgesehenen Änderungen sind eine Anpassung der Terminologie an die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges.

Zu Art. I Z. 63 (§ 153):

Die Rechtsmittellegitimation der jeweiligen Beschuldigten sowie des Disziplinaranwaltes (siehe die Erläuterungen zu § 125 Abs. 3) ergibt sich bereits aus Art. 132 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012. Ein weiterer landesgesetzlicher Hinweis auf das Beschwerderecht an das NÖ Landesverwaltungsgericht erscheint daher entbehrlich.

In § 24 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, hat der Entfall bzw. die Möglichkeit des Absehens von einer mündlichen Verhandlung eine eingehende Regelung erfahren; insoweit werden auf landesgesetzlicher Ebene keine abweichenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen als erforderlich im Sinn von Art. 136 Abs. 2 B-VG betrachtet.

Zu Art. I Z. 64 (§ 156a):

Im neu eingeführten § 156a „Verwaltungsgerichtsbarkeit (Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen, Laienrichter)“ sollen jene Bestimmungen zusammengefasst werden, die durch die Wahrnehmung von dienst- und disziplinarrechtlichen Materien durch das neu errichtete NÖ Landesverwaltungsgericht erforderlich werden. Um die Einheitlichkeit in dienst- und disziplinarrechtlichen Verfahren zu gewährleisten, orientieren sich die vorgesehenen Bestimmungen an den vorgesehenen Änderungen im NÖ Landes-Bedienstetengesetz.

Zu Abs. 1:

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 sieht vor, dass das NÖ Landesverwaltungsgericht grundsätzlich durch ein Einzelmitglied erkennt, jedoch unter anderem landesgesetzlich auch eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden kann. In Anlehnung an die grundsätzliche Senatszuständigkeit im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit soll daher auch in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten eine generelle Senatszuständigkeit festgelegt werden.

Zu Abs. 2:

Nach dem Vorbild des Bundes (siehe § 135c BDG 1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012), der in den Fällen einer Senatszuständigkeit eine Entscheidungsfrist von 3 Monaten vorsieht, soll eine solche Frist grundsätzlich auch in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten festgelegt werden. Im Falle einer Suspendierung, die einer besonders schnellen Entscheidung bedarf, soll davon abweichend unter Fortführung der bisherigen Rechtslage eine Entscheidungsfrist von 1 Monat vorgesehen werden.

Zu Abs. 3 bis 7:

Entsprechend den Regelungen des Bundes (siehe § 135b BDG 1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012) soll die Zusammensetzung der Senate für dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten durch die Ergänzung mit fachkundigen Laien nach sozialpartnerschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Der dreiköpfige „dienst- und disziplinarrechtliche Senat“ soll daher aus einem (vorsitzenden) Berufsmitglied sowie aus je einem Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite („dienst- und disziplinarrechtliche Laienrichter“) bestehen. Den zu § 12 Abs. 3 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, ergangenen Erläuterungen entsprechend soll festgelegt werden, dass die Funktion des Berichterstatters auch dem Vorsitzenden des Senates zukommt.

Zwangsläufig ist das Nominierungsrecht im Gemeindedienstrecht anders als im Landesdienstrecht vorzusehen. Dienstgeberseitig soll das Nominierungsrecht den nach § 119 NÖ GO 1973 vorgesehenen Interessenvertretungen der Gemeinden (Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ) und dienstnehmerseitig der Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport, freie Berufe zukommen. Die Fachkunde der dienst- und disziplinarrechtlichen Laienrichter soll dadurch gewährleistet werden, dass einerseits nur aktive Bürgermeister und andererseits ausschließlich erfahrene, aktive Gemeindebedienstete in dienst- und disziplinarrechtlichen Senaten zum Einsatz kommen. Ebenfalls soll sichergestellt werden, dass die dienst- und disziplinarrechtlichen Laienrichter nicht in einem Disziplinarverfahren verfangen oder vom Dienst suspendiert sind.

Zu Art. I Z. 67 (§ 163):

Aktualisierung der Fassungsbezeichnungen

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung